Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 309 O 181/13

Verkündet am 23.10.2014

Wanzek, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Witt**,
Habersaathstraße 58, 10115 Berlin,
[redacted]

gegen

1) **Realinvests Solar Systems GmbH & Co. KG**,
vertreten durch die Komplementärin Realinvests Management GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Klosterhalfen,
Baumwall 3, 20459 Hamburg

- Beklagte -

2) **Realinvests Management GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Klosterhalfen,
Baumwall 3, 20459 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
[redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 9 - durch den Richter am Landgericht Dr. Fortmann als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2014 für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 19.874,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Ba-

siszinssatz seit dem 18.07.2013 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückabtretung von 40 Genussrechten mit einem Wert von jeweils 500,-- € der EECH GmbH & Co. Solar Invest KG.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten hinsichtlich der Annahme der Abtretung der 40 Genussrechte in Annahmeverzug befinden.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere € 1.077,66 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2013 vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in Anspruch.

Die Klägerin zeichnete eine Anlage von € 20.000,-- zzgl. eines Agios von € 1.000,-- an der Beklagten zu 1), die damals noch unter dem Namen EECH GmbH & Co. Solar Invest KG firmierte. Grundlage der Zeichnung war der Prospekt gem. Anlage K 1 nebst Nachträgen gem. Anlagen K 5 und K 6. Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf die genannten Anlagen Bezug genommen.

Die Beklagte zu 2) ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1).

Die Klägerin macht geltend, sie sei durch den Prospekt nebst Ergänzung nicht ordnungsgemäß über die Kapitalanlage aufgeklärt worden. Insbesondere sei ihr nicht das strafrechtlich relevante Verhalten des Herrn [redacted] mitgeteilt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 19.874,76 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2013 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Rückabtretung von 40 Genussrechten mit einem Wert von jeweils 500,00 €;

2. festzustellen, dass sich die Beklagten hinsichtlich der Annahme der Abtretung der 40 Genussrechte im Annahmeverzug befinden;

3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.462,03 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit für vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie machen geltend, die Klägerin sei hinreichend über die Anlage aufgeklärt worden. Außerdem seien etwaige Ansprüche verjährt.

Wegen des übrigen Vortrages der Parteien wird auf die zur Akte gelangten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Hauptanspruch begründet. Die Beklagte zu 1) haftet als Prospektverantwortliche gegenüber der Klägerin aus Prospekthaftung im weiteren Sinne gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB. Die Beklagte zu 2) hat für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1) gem. §§ 161, 128 HGB einzustehen.

Die Beklagte zu 1) hatte die Verpflichtung, der Klägerin ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln, d. h. sie über alle Umstände, die für ihre Anlagenentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbunden Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufzuklären (vgl. BGH-Urteil v. 23.04.2012, Az. II ZR 211/09, Rn. 13, zitiert nach juris). Diese Verpflichtung hat die Beklagte zu 1) verletzt.

Zu den maßgeblichen mitzuteilenden Informationen gehörte auch, das gegen Herrn [redacted], der bis kurz vor Zeichnung des Fonds durch die Klägerin Geschäftsführer war, Ermittlungen wegen Vermögensdelikten zum Nachteil der Anleger liefen und dass diese Vorwürfe zutrafen. Dabei muss sich die Beklagte zu 1) entsprechend § 31 BGB die Kenntnis ihres damaligen Geschäftsführers [redacted] anrechnen lassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH a. a. O., Rn. 30) entspricht es der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Es besteht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, die dahin geht, dass ein Anleger bei Aufklärung über wichtige, die Werthaltigkeit der Anlage negativ beeinflussender Einflüsse dem Fonds nicht beigetreten wäre.

Der Umstand, dass der Geschäftsführer der Fondsgesellschaft Vermögensdelikte zum Nachteil der Anleger begangen hat, stellt einen solchen wichtigen Umstand dar, da er den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds und das Vertrauen in die Fondsleitung beeinträchtigt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass Herr [redacted] bei Zeichnung durch die Klägerin bereits nicht mehr Geschäftsführer des

Fonds war. Denn es ist nicht ersichtlich, dass dem Fonds durch die Tätigkeit des Her[redacted] kein Schaden entstanden ist und dessen Tun deshalb für potentielle Anleger ohne Bedeutung gewesen ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Schreiben der Beklagten zu 1) gem. Anlage K 9, ausdrücklich, dass es unberechtigte Entnahmen gegeben hat.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Inwiefern eine Verjährungsfrist von lediglich 6 Monaten gelten soll, ist nicht ersichtlich.

Die Frist von 10 Jahren gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist ausgehend von der Zeichnung im Jahre 2007 nicht abgelaufen.

Es ist schließlich nicht dargetan, dass die dreijährige Frist gem. § 195 BGB bei Klagerhebung bereits verstrichen war. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin aufgrund der Kommunikation mit der Beklagten gem. Anlagen K 9, K 25 und B 4 positive Kenntnis von den Taten des Herrn [redacted] im Einzelnen hatte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Beklagte zu 1) die Klägerin entsprechend dem Inhalt des landgerichtlichen Urteils gem. Anlage K 7 c informiert hatte. Aus dem Schreiben gem. Anlage K 9 ergibt sich vielmehr deutlich, dass es das Interesse der Beklagten zu 1) war, die tatsächliche Situation zu beschönigen und lediglich eingeräumt wurde, dass es aus der Sicht der Beklagten zu 1) unzulässige Entnahmen aus der Gesellschaft gegeben habe.

Die Höhe des Anspruchs der Klägerin ergibt sich entsprechend dem Klägervortrag aus den gezahlten Anlagebeträgen abzüglich Ausschüttung.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten stehen der Klägerin als Schadensersatzanspruch ebenfalls gem. § 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB zu. Die Klägerin hat jedoch lediglich Anspruch auf Erstattung einer 1,3-Geschäftsgebühr entsprechend der vor dem 01.08.2013 geltenden Gebührentabelle zuzüglich Postpauschale und Mehrwertsteuer mithin von insgesamt € 1.023,16.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges ist zulässig und begründet. Die Beklagten befinden sich spätestens dadurch in Annahmeverzug, dass sie im vorliegenden Rechtsstreit die Erfüllung des Anspruchs endgültig und ernsthaft verweigert haben.

Die mit Antrag zu 1) verlangten Zinsen stehen der Klägerin nach ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung der Beklagten gem. Anlage K 22 im ausgeurteilten Umfang gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB zu. Zinsen entsprechend dem Klagantrag zu 3) kann die Klägerin erfolgreich gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB verlangen.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 92 Abs. 2, 100 Abs. 4, 709 ZPO.

gez.

Dr. Fortmann
Richter am Landgericht